OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851164/6/Bm

Datum:
Linz, 24. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) O. S., W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. April 2019, GZ: BHSDGe-2019-237413/3-Pan, betreffend Untersagung der Ausübung des Gewerbes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. April 2019, GZ: BHSDGe-2019-237413/3-Pan, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) am 19. April 2019 im Standort S., angemeldeten Gewerbes mit dem Wortlaut:

„Qualifizierungs- und Validierungsassistenz im Qualitätsmanagement durch Unterstützung bei Qualitätsrisikomanagement (Protokollierung von Sitzungen zur Analyse, Einfordern von Dokumenten, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten), Designqualifizierung (DQ) (Versionspflege von Lasten- und Pflichtenheften, Befüllung von DQ-Protokollvorlagen gemäß Validierungsmasterplan (VMP), Protokollierung von Sitzungen zur DQ, Erledigung des Genehmigungsrundlaufes und äquivalente Tätigkeiten), Installationsqualifizierung (IQ) (Befüllung von IQ-Protokollvorlagen gemäß VMP, Erfassung von einfachen Daten (Seriennummern von Geräten, Teilenummern, Anzahl von Teilen, Positionen von Schaltern, Versionsnummern von Bedienhandbüchern, ...), Sammlung von Lieferantendokumentation, Nummerierung und Kennzeichnung von externer Dokumentation gemäß den Vorgaben des VMP, Sammlung von interner Dokumentation, Zusammenstellung von IQ-Protokollen und Anhängen gemäß VMP, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten), Funktionsqualifizierung (OQ) (Befüllung von OQ-Protokollvorlagen gemäß VMP, Erfassung von einfachen Daten (Seriennummern von Geräten, angezeigte Werte von Messgeräten, Anzeigen von Prozessleitsystemen, Position von Schaltern, Versionsnummern von Bedienprogrammen, Namen von Bedienpersonal, ...), Einfordern von Lieferantendokumentation, Nummerierung und Kennzeichnung von externer Dokumentation gemäß den Vorgaben des VMP, Sammlung von interner Dokumentation, Zusammenstellung von OQ-Protokollen und Anhängen gemäß VMP, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten), Leistungsqualifizierung (PQ) (Befüllung von PQ-Protokollvorlagen gemäß VMP, Erfassung von einfachen Daten (Seriennummern von Geräten, angezeigte Werte von Messgeräten, Anzeigen von Prozessleitsystemen, Position von Schaltern, Versionsnummern von Bedienprogrammen, Namen von Bedienpersonal, ...), Einfordern von Lieferantendokumentation, Nummerierung und Kennzeichnung von externer Dokumentation gemäß den Vorgaben des VMP, Sammlung von interner Dokumentation, Zusammenstellung von PQ-Protokollen und Anhängen gemäß VMP, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten) sowie Validierung (Befüllung von Validierungsprotokollvorlagen gemäß VMP, Erfassung von einfachen Daten (Seriennummern von Geräten, angezeigte Werte von Messgeräten, Anzeigen von Prozessleitsystemen, Position von Schaltern, Versionsnummern von Bedienprogrammen, Namen von Bedienpersonal, ...),

Nummerierung und Kennzeichnung von externer Dokumentation gemäß den Vorgaben des VMP, Sammlung von interner Dokumentation, Zusammenstellung von Validierungsprotokollen und Anhängen gemäß VMP, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten bei Prozessvalidierungen, Methodenvalidierungen, Reinigungsvalidierungen, Transportvalidierungen und äquivalenten Validierungen)“

nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Ausübung des Gewerbes im Grunde der §§ 339 Abs. 2 und 340 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) untersagt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die gewählte Gewerbebezeichnung sei zwar lang, sie sei aber auch genau und systematisch strukturiert und folge dem Muster
„Überbegriff - Teilgebiet 1 (Tätigkeiten im Teilgebiet 1), ..., Teilgebiet n (Tätigkeiten im Teilgebiet n)“.
Der Name an sich sei vom Bf an mehreren, im Qualitätsmanagement tätigen Personen getestet worden und habe ohne Probleme erfasst werden können.
Für Personen, die nicht im Qualitätsmanagement tätig seien, werde dies vielleicht klarer, wenn man sechs Absätze in den Namen einfüge und dadurch die Teilgebiete deutlicher voneinander abhebe:
Qualifizierungs- und Validierungsassistenz im Qualitätsmanagement durch Unterstützung bei
Qualitätsrisikomanagement (Protokollierung von Sitzungen zur Analyse, Einfordern von Dokumenten, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten),
Designqualifizierung (DQ) (Versionspflege von Lasten- und Pflichtenheften, Befüllung von DQ-Protokollvorlagen gemäß Validierungsmasterplan (VMP), Protokollierung von Sitzungen zur DQ, Erledigung des Genehmigungsrundlaufes und äquivalente Tätigkeiten),
Installationsqualifizierung (IQ) (Befüllung von IQ-Protokollvorlagen gemäß VMP, Erfassung von einfachen Daten (Seriennummern von Geräten, Teilenummern, Anzahl von Teilen, Positionen von Schaltern, Versionsnummern von Bedienhandbüchern, ...), Sammlung von Lieferantendokumentation, Nummerierung und Kennzeichnung von externer Dokumentation gemäß den Vorgaben des VMP, Sammlung von interner Dokumentation, Zusammenstellung von IQ-Protokollen und Anhängen gemäß VMP, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten),
Funktionsqualifizierung (OQ) (Befüllung von OQ-Protokollvorlagen gemäß VMP, Erfassung von einfachen Daten (Seriennummern von Geräten, angezeigte Werte von Messgeräten, Anzeigen von Prozessleitsystemen, Position von Schaltern, Versionsnummern von Bedienprogrammen, Namen von Bedienpersonal, ...), Einfordern von Lieferantendokumentation, Nummerierung und Kennzeichnung von externer Dokumentation gemäß den Vorgaben des VMP, Sammlung von interner Dokumentation, Zusammenstellung von OQ-Protokollen und Anhängen gemäß

VMP, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten),
Leistungsqualifizierung (PQ) (Befüllung von PQ-Protokollvorlagen gemäß VMP, Erfassung von einfachen Daten (Seriennummern von Geräten, angezeigte Werte von Messgeräten, Anzeigen von Prozessleitsystemen, Position von Schaltern, Versionsnummern von Bedienprogrammen, Namen von Bedienpersonal, ...), Einfordern von Lieferantendokumentation, Nummerierung und Kennzeichnung von externer Dokumentation gemäß den Vorgaben des VMP, Sammlung von interner Dokumentation, Zusammenstellung von PQ-Protokollen und Anhängen gemäß VMP, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten) sowie
Validierung (Befüllung von Validierungsprotokollvorlagen gemäß VMP, Erfassung von einfachen Daten (Seriennummern von Geräten, angezeigte Werte von Messgeräten, Anzeigen von Prozessleitsystemen, Position von Schaltern, Versionsnummern von Bedienprogrammen, Namen von Bedienpersonal, ...), Nummerierung und Kennzeichnung von externer Dokumentation gemäß den Vorgaben des VMP, Sammlung von interner Dokumentation, Zusammenstellung von Validierungsprotokollen und Anhängen gemäß VMP, Erledigungen von internen Genehmigungsrundläufen und äquivalente Tätigkeiten bei Prozessvalidierungen, Methodenvalidierungen, Reinigungsvalidierungen, Transportvalidierungen und äquivalenten Validierungen).

Das Einfügen von Struktur in einem Namen ändere den Namen an sich nicht, weshalb es der Behörde freistehe, dies zu tun, der zu beurteilende Wortlaut bleibe gleich, egal ob dieser
„Ablängen, Abpassen und Säumen von Vorhängen, Bettdecken und Zierdecken“ oder
„Ablängen, Abpassen und Säumen von
Vorhängen, Bettdecken und Zierdecken“
geschrieben werde - um ein beliebiges Beispiel aus der Liste der freien Gewerbe zu wählen.
Die Verwendung von Abkürzungen diene der Verkürzung des Gewerbenamens, jede Abkürzung sei beim ersten Auftritt definiert worden. Aufgrund des Urteiles des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Oktober 2018, welches den Wortlaut „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz“ untersagt habe, da die auszuübenden Tätigkeiten für das Gericht unzureichend definiert gewesen seien, sowie des Urteiles vom 21. März 2019, welches den Wortlaut „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz im Qualitätsmanagement unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit“ für unzulässig erklärt habe, da „ein Anmeldegewerbe nicht nach dem Ausschließungsprinzip definiert werden“ [kann], müsse eine positive Definition des beabsichtigten Gewerbes gewählt werden. Die verwendeten Begriffe seien im Qualitätsmanagement gängige

Tätigkeiten, welche bekannten Teilen der Qualifizierung und Validierung zugeordnet seien. Die Gewerbeordnung gebe weder eine Mindestlänge noch eine Höchstlänge des Gewerbenamens vor, es werde nur eine genaue Bezeichnung des Gewerbes verlangt.

Aus den genannten Gründen möge das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher

1. den bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. April 2019 dahingehend abändern, dass dem Antrag vom 19. April 2019 zur Anmeldung des freien Gewerbes vollinhaltlich stattgegeben wird;

in eventu

2. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Schärding zurückverweisen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019, an der MMag. Dr. C.P. als Rechtsvertreter des Bf für die mündliche Verhandlung teilgenommen hat und gehört wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hat an der Fachhochschule FH-Campus Wien das FH-Diplom-Studium „Bioengineering“ abgeschlossen.

Mit Eingabe vom 10. Juli 2018 wurde vom Bf für den Standort S., das Gewerbe „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz“ als freies Gewerbe angemeldet. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Juli 2018 wurde hierüber festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Ausübung des Gewerbes untersagt.
Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. Oktober 2018, GZ: LVwG-851063/8/Bm/AK, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und begründend im Wesentlichen ausgeführt:
„Qualifizierungs- und Validierungsassistenz ist ein Fachbegriff, der in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen verwendet wird. So kommt der Begriff unter anderem im Apothekenwesen, der Softwarequalitätssicherung oder auch im Pflegebereich zur Anwendung. In den jeweiligen Fachbereichen kommt den Begriffen ‚Qualifizierung‘ und ‚Validierung‘ eine

verschiedene Bedeutung zu. Im Pflegebereich z.B. versteht man unter ‚Validierung' den Umgang mit Menschen mit Demenz, in der Informatik die Prüfung der Eignung bzw. der Wert einer Software bezogen auf den Einsatzzweck. Das zeigt, dass sich der Begriffsinhalt nicht eindeutig bestimmen lässt. Vielmehr lässt der Gewerbewortlaut je nach Fachbereich eine Deutung in verschiedene Richtungen zu, weil darunter eine Vielzahl von Leistungen verstanden werden kann, die bereits im Rahmen eines gebundenen Gewerbes erbracht werden oder es sich um Leistungen handelt, die der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen. Das Gleiche gilt für den Begriff ‚Assistenz'; dieser Begriff deutet zwar darauf hin, dass eine Unterstützung oder Mithilfe gegeben sein soll, in welcher Form diese erfolgen soll, lässt sich jedoch nicht erkennen. Aus der vom Bf gewählten Bezeichnung des Gewerbes kann sohin auf die Art der beabsichtigten Tätigkeiten im Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber nicht freien Gewerben bzw. gegenüber solchen Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen, nicht geschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass vom Bf selbst dargetan wurde, dass die Tätigkeit der Qualifizierung und Validierung auch das gebundene Gewerbe der Unternehmensberatung treffen kann. Das heißt, bei der vom Bf angegebenen Qualifizierungs- und Validierungsassistenz sind solche Tätigkeiten denkbar, die auch im Rahmen des reglementierten Gewerbes ‚Unternehmensberatung' ausgeübt werden und mit dem vom Bf ursprünglich gewählten Gewerbewortlaut gemeint sein können. Auch vor diesem Hintergrund fehlt die von der ständigen Judikatur geforderte Abgrenzbarkeit der gewählten Bezeichnung gegenüber diesem nicht freien Gewerbe."

Mit Eingabe vom 30. November 2018 wurde vom Bf für den Standort S., das Gewerbe „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz im Qualitätsmanagement unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit" angemeldet.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Dezember 2018 wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anmeldung nicht vorliegen und die Ausübung des Gewerbes untersagt. Die dagegen vom Bf erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 21. März 2019, GZ: LVwG-851113/2/Bm/Rd, abgewiesen und begründend unter anderem ausgeführt:
„Darüber hinaus wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum nunmehrigen ergänzenden Anmeldungsbeisatz „unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit" im Wortlaut der Gewerbeanmeldung ausgeführt, dass dieser Anmeldungsbeisatz als eine bloß rechtliche Beurteilung der beabsichtigten Tätigkeit durch den Anmelder ohne Aussagekraft für den Umfang des angemeldeten Gewerbes anzusehen ist (VwGH 24.5.1978, 2809/77, Slg. 11.754 A [1985]; 27.3.1990, 89/04/0148; 26.9.1995, 93/04/0181; 10.11.1998, 98/04/0026).
Sohin kann ein Anmeldegewerbe nicht nach dem Ausschließungsprinzip definiert werden."

Mit Eingabe vom 19. April 2019 wurde vom Bf für den Standort S., das unter 1. genannte Gewerbe als freies Gewerbe angemeldet.

Dieses Gewerbe scheint in der bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe nicht auf.
In der mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter des Bf ausgeführt, dass es sich bei den im angemeldeten Gewerbewortlaut aufgezählten Tätigkeiten um eine Assistenztätigkeit handelt. Die Aufzählung bedeutet eine positive Aufzählung.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 339 Abs. 1 GewO 1994 hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat die Anmeldung die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen.

Liegen gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 die im Abs. 1 leg.cit. genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

5.2. Für die Feststellung des jeweiligen Berechtigungsumfanges eines Gewerbes kommt der genauen Bezeichnung maßgebende Bedeutung zu.

So wird nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dem § 339 Abs. 2 GewO 1994 nur dann entsprochen, wenn die gewählte Bezeichnung die Art der beabsichtigten Gewerbeausübung eindeutig erkennen lässt (vgl. hierzu VwGH 4.9.2002, 2002/04/0115, u.a.).

Bereits in den den Bf betreffenden Erkenntnissen des LVwG Oö. vom 24. Oktober 2018 und 21. März 2019 wurde ausführlich die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Bedeutung des Gewerbewortlautes dargestellt. Insbesondere ist auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2003, 2001/04/0158, vom 23. Mai 1995, 94/04/0178, vom 17. November 2004, 2002/04/0139, und vom 25. Jänner 2011, 2007/04/0005, hinzuweisen. Demnach muss die bei der Anmeldung eines freien Gewerbes

gewählte Bezeichnung des Gewerbes insbesondere eine eindeutige Abgrenzung gegenüber nicht freien Gewerben und gegenüber solchen Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen, ermöglichen.

Vorliegend hat der Bf bei der Anmeldung des Gewerbes einen Gewerbewortlaut gewählt, der sämtliche Tätigkeiten bezeichnet, die vom Bf ausgeübt werden sollen. Richtig ist zwar - wie vom Bf ausgeführt -, dass die Gewerbeordnung keine Beschränkung hinsichtlich der Länge eines Gewerbewortlautes vorgibt, allerdings ist - wie oben bereits ausgeführt - gemäß § 339 Abs. 2 GewO 1994 vom Erfordernis der genauen Bezeichnung des Gewerbes auszugehen.
Dieses Erfordernis erfüllt die vorliegende Bezeichnung nicht. Das alleine schon deshalb nicht, weil bei den einzelnen Tätigkeiten wiederum auf unbestimmte „äquivalente“ Tätigkeiten verwiesen wird.

Abgesehen davon sind aber beim vom Bf gewählten Wortlaut auch solche Tätigkeiten denkbar, die der Verkehrsauffassung des betroffenen Berufskreises nach im Rahmen des reglementierten Gewerbes „Unternehmensberatung“ ausgeübt werden und mit dem vom Bf gewählten Gewerbewortlaut gemeint sein können.

Nach dem von der Wirtschaftskammer verfassten Berufsbild der Unternehmensberatung umfasst dieses Gewerbe Tätigkeiten, die vom Bf angeführt sind. Nach dem einschlägigen Berufsbild gehören zu den Arbeitsvorgängen und Tätigkeitsfeldern der Unternehmensberater auch Unternehmensorganisation im Qualitätsmanagement, Informationsmanagement sowie Dokumentation, Archivierung und Wissensmanagement.
Die vom Bf beschriebenen Tätigkeiten werden im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten von Unternehmensberatern ausgeübt und gehören zur wesentlichen Aufgabe der Unternehmensberater. Schon daraus zeigt sich, dass diese Tätigkeiten nicht im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt werden können und besteht unter diesem Aspekt nicht die von der ständigen Judikatur geforderte Abgrenzbarkeit der gewählten Bezeichnung gegenüber diesem nicht freien Gewerbe. Der vom Bf angemeldete Gewerbewortlaut lässt somit Deutungen in Richtungen zu, die bereits im Rahmen eines reglementierten Gewerbes erbracht werden.

Da sohin die gesetzlichen Voraussetzungen mangels Erfüllung des Erfordernisses der genauen Bezeichnung des Gewerbes im Sinne des § 339 GewO 1994 für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorliegen, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier